



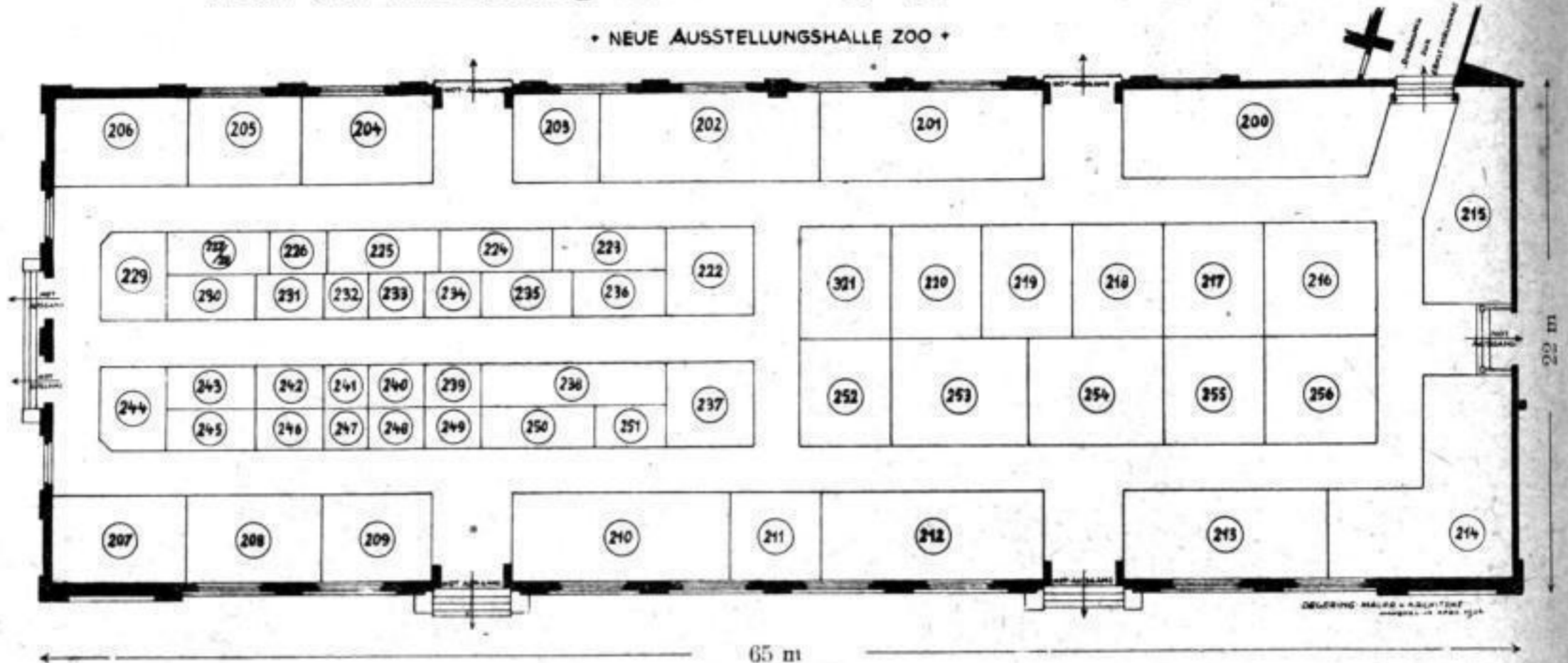
Die Vorarbeiten für unsere diesjährige Reichstagung, die in Hamburg vom 6. bis 10. August stattfinden wird, sind in vollem Gange. Die Hamburger Kollegen sind in regster Tätigkeit. Mehrere Kommissionen bemühen sich um die Ausgestaltung des Programms

und des vergnüglichen Teiles, so daß die Kollegen, die die Reichstagung besuchen werden, sicher zu ihrem vollen Rechte kommen.

Auch in unserer Geschäftsstelle wird fieberhaft gearbeitet. Die Ausstellung, die die größte der bisher veranstalteten Ausstellungen des Zentralverbandes sein wird, ist unter Dach und Fach. Wir bringen heute die Pläne der drei großen Ausstellungshallen zur Kenntnis unserer Mitglieder. Es stehen uns etwa 4000 qm zur Verfügung. Nahezu 150 Aussteller sind bis jetzt schon untergebracht. Die Ausstellung ist bis auf einige kleine Plätze vollständig besetzt. Weitere Mitteilungen werden zu gegebener Zeit ergehen.

Alle Anfragen in Reichstagungsangelegenheiten sind an die Geschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten.

## Plan der Ausstellung zur Reichstagung in Hamburg (Fortsetzung)



## Steuerfragen

### Vorauszahlungen und Voranmeldungen beim Gewerbebetrieb

**Dr. H.** Die Einkommensteuervorauszahlungen sind nur ein Notbehelf, um der Staatskasse möglichst schnell flüssige Gelder zuzuführen. Während die Vorauszahlungen in einer Höhe zu leisten sind, die dem mutmaßlichen Betrage der später festzustellenden Einkommensteuerschuld entspricht, findet die eigentliche Veranlagung des Einkommens aus dem Jahre 1924 erst nach Ablauf des Kalenderjahres statt. Da nur das wirkliche Einkommen besteuert werden soll, so wird, wenn der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen das endgültige Veranlagungsergebnis überschreitet, der überschüssige Teil der bereits gezahlten Steuern nach ihrem Goldwert am Zahlungstage zurückerstattet.

Das vereinfachte Verfahren bei der Vorauszahlung für Einkommen aus Gewerbebetrieb, soweit es für uns in der Regel in Betracht kommt, lehnt sich grundsätzlich an die Roheinnahmen an. Den zähen Bemühungen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher ist es gelungen, für das Uhrmachergewerbe einen Durchschnittssatz von 1,2 % des vollen Umsatzes ohne jeden Abzug als monatliche bzw. vierteljährliche Vorauszahlungsquote durchzusetzen. Hierbei ist berücksichtigt, daß Handel und Handwerk zusammenfallen. Die Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung zwischen den beiden Einkommensarten, nämlich Reparatur- und Handelseinnahmen, durch Festsetzung eines Durchschnittssatzes ist eine nicht zu unterschätzende Erleichterung. In der UHRMACHERKUNST Nr. 12 vom 26. März, auch im SND Nr. 204 vom 24. März ist unter „Die Einkommensteuervorauszahlungen des Handwerks“ bereits ausführlich dazu Stellung genommen worden.

Die Einkommensteuervorauszahlungen sind wie die jeweiligen Umsatzsteuerzahlungen zu entrichten. Da zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen und zu monatlichen Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer nur diejenigen verpflichtet sind, deren 1922er Umsatz mehr als 1,5 Mill. Mk. betragen hat, so kommen auch nur diese für monatliche Einkommensteuerzahlungen in Betracht. Die nicht hierunter fallenden Steuerpflichtigen haben nur vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu leisten. Wegen der hierbei einzuhaltenden Termine wird auf die monatlich bekannt-

gegebenen Steuertermine, solche für Mai im SND Nr. 211 und in der UHRMACHERKUNST Nr. 16 verwiesen.

Während die Vorauszahlung monatlich bzw. vierteljährlich zu erfolgen hat, ist eine Voranmeldung, die auf besonderem Formular geschieht, nur dann erforderlich, wenn die Roheinnahmen innerhalb des monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungsabschnitts mehr als 500 Mk. betragen haben. Jedem bleibt es indessen überlassen, auch wenn er nicht dazu verpflichtet ist, eine Voranmeldung einzureichen, was unter Umständen zur Aufklärung zweckmäßig und überhaupt vielleicht häufig angebracht ist.

Die Voranmeldungen sind ohne besondere Aufforderung abzugeben; geschieht die nicht, so setzt man sich der Schätzung durch das Finanzamt aus, was sich nicht empfiehlt. Im übrigen kann das Finanzamt die Voranmeldungen fordern und einen Strafzuschlag bis zu 10 % des Vorauszahlungsbetrages auferlegen. Wer seinem Umsatz ordnungsmäßig bucht, was nicht versäumt werden sollte, kann seine jetzt so vereinfachten Vorauszahlungen auf Grund des Gesamtumsatzes leicht und genau berechnen, so daß ihm Unbequemlichkeiten seitens des Finanzamtes erspart bleiben werden.

Der für das Uhrmachergewerbe zugelassene ermäßigte Satz von 1,2 % vom vollen Umsatz ohne Abzug von Gehältern und Löhnen ist maßgebend für alle Betriebe, die nicht ständig mehr als zehn Personen beschäftigen. Größere handwerkliche Betriebe, die mehr als zehn Arbeitnehmer haben, können, wenn sie dies Verfahren vorziehen, wie bei der Industrie die tatsächlichen Lohn- und Gehaltsaufwendungen, soweit diese Aufwendungen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, von den Betriebseinnahmen abziehen und vom Rest 2 % zahlen.

Unter Betriebseinnahmen sind außer Entnahmen für eigenen Gebrauch die Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu verstehen. Bemerkt sei, daß Einkommen aus Forderungen und Wertpapieren (z. B. Zinsen und Dividenden) — wenn diese zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören — als Betriebseinnahmen zu gelten haben und somit der Einkommensteuervorauszahlung unterliegen. Im Anschluß hieran wird der Steuerabzug vom Kapitalertrage in einem besonderen Aufsatz später besprochen werden.